



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE  
9. SITZUNG DES GEMEINDERATES**

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 23.08.2022  
Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 19:53 Uhr  
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

---

**Erster Bürgermeister**

Niedermair, Josef

**Mitglieder des Gemeinderates**

Brosch, Sabina  
Ecker, Helmut  
Edfelder, Damian  
Edfelder, Silvia  
Hartshauser, Hermann  
Henning, Thomas  
Knieler, Tanja  
Krätschmer, Christian  
Lemer, Heinrich  
Loibl, Markus  
Oldenburg-Balden, Christiane  
Reitmeyer, Michaela  
Rentz, Stefan  
Schirsch, Christian  
Straub, Christian  
Streitberger, Markus ab 18:32 Uhr anwesend  
Wäger, Robert

**Schriftführerin**

Hareiter, Isabel

**Verwaltung**

Grünwald, Kristina  
Kirmayer, Michael  
Liebig, Katrin  
Zimmermann, Frank

**Es fehlen entschuldigt:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Fischer, Josef  
Gebhard, Alexandra  
Holzmann, Andrea  
Kronner, Stefan  
Mey, Marcus, Dr.  
Reiland, Wolfgang  
Zeilhofer, Rudolf

# TAGESORDNUNG

## öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 8. Gemeinderatssitzung vom 26.07.2022
2. Bekanntgaben
  - 2.1 Rechtsaufsichtliche Würdigung Erster Nachtragshaushalt 2022
  - 2.2 Korrektur Betriebskostenabrechnung Rappelkiste 2021
  - 2.3 Ggf. mündliche Bekanntgaben
3. Erweiterung der allgemeinen Zuschussrichtlinien
4. Senderwiese - Rücknahme des Antrags auf Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes "LSG Mooslandschaft südlich Hallbergmoos"
5. Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm - erneute Beteiligung
6. Betriebskostenabrechnungen 2021 des BRK
7. Rücklagenbildung bei den Betrieben gewerblicher Art für das Jahr 2021
8. Bürgerantrag Hundewiese
9. Anfragen
  - 9.1 Gemeinderatsmitglied Wäger
10. Bürgerfragestunde
  - 10.1 Bürgeranfrage

## **Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Gemeinderat erklärt sich damit einverstanden, dass die Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte Ö7 „Rücklagenbildung bei den Betrieben gewerblicher Art für das Jahr 2021“ und Ö8 „Bürgerantrag Hundewiese“ ergänzt wird.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

## **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

### **1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 8. Gemeinderatssitzung vom 26.07.2022**

#### **Beschluss:**

Das öffentliche Protokoll der 8. Gemeinderatssitzung vom 26.07.2022 wird genehmigt.

**Abstimmung: Ja 17 Nein 0**

Gemeinderatsmitglied Streitberger noch nicht anwesend.

### **2. Bekanntgaben**

#### **2.1 Rechtsaufsichtliche Würdigung Erster Nachtragshaushalt 2022**

##### **Sachverhalt**

Das Landratsamt Freising hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.06.2022 die erste Nachtragshaushaltssatzung sowie den Nachtragshaushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die erste Nachtragshaushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Mitteilung der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freising hat die Prüfung der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplans zu keinen weiteren Erinnerungen Anlass gegeben.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung und Prüfung des Landratsamtes Freising ist als Anlage beigefügt.

**Zur Kenntnis genommen**

## **2.2 Korrektur Betriebskostenabrechnung Rappelkiste 2021**

---

### **Sachverhalt**

Der Gemeinderat hat am 26.07.2022 die Betriebskostenabrechnung 2021 der Rappelkiste genehmigt. Die Vorlage enthielt auch einen Hinweis auf einen Defizitausgleich zwischen der Gemeinde Hallbergmoos und der Gemeinde Oberding.

Es wurde der Betrag von 8.983,34 Euro angegeben. Dieser musste korrigiert werden, da nur 4 Kinder im Birkenweg, Gemeinde Oberding wohnen und nur für diese ein Defizitausgleich anhand der Vereinbarung greift.

Die Neuberechnung ergab eine Summe von 5.988,89 Euro.

### **Zur Kenntnis genommen**

## **2.3 Ggf. mündliche Bekanntgaben**

---

### **Sachverhalt**

1. Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss hat die Bodenrichtwerte verschickt. Diese können ab 25.08.2022 für einen Monat auf der Gemeindehomepage oder in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

2. Dankesschreiben Diakonie

Bei der Verwaltung ist ein Dankeschreiben der Geschäftsbereichsleitung der Diakonie München und Oberbayern, Frau Margit te Brake, eingegangen. Sie bedankt sich im Namen der Diakonie sehr herzlich bei der Gemeinde Hallbergmoos und dem Gemeinderat für die Unterstützung.

3. Dank Fischerfreunde

Gemeinderatsmitglied Henning bedankt sich im Namen der Vorstandschaft der Fischerfreunde Hallbergmoos-Goldach e.V. bei der Gemeinde Hallbergmoos für die Unterstützung beim Fischerfest. (Nutzung des Parkplatz, Unterstützung durch den Bauhof)

4. Antrag SPD

Bei der Verwaltung ist am 12.08.2022 ein Antrag der SPD bezüglich E-Bike Leih-Stationen in Hallbergmoos eingegangen. Der Antrag wird in einer der nächsten Sitzungen behandelt.

5. Barrierefreier S-Bahnhof

Der Entwurf für die Ausbaueinbarung von Frau Schoppe (Deutsche Bahn) ist eingegangen. Dieser kommt auf die Tagesordnung einer der nächsten Gemeinderatssitzungen.

## **3. Erweiterung der allgemeinen Zuschussrichtlinien**

---

### **Sachverhalt**

Gemäß Ziffer C.3 der Zuschussrichtlinien (Jugendleistungssport) wird die Teilnahme an Meisterschaften (ab Bayerischer Meisterschaft), Turnieren und Lehrgängen (mit Pflichtteilnahme der Jugend) mit 60% der Gesamtkosten bezuschusst.

Immer häufiger erhält die Gemeinde Zuschussanträge von Erwachsenenmannschaften, die an Turnieren teilnehmen.

Über diese Anträge muss momentan der Bürgermeister entscheiden, da es in den Zuschussrichtlinien keinen Punkt dafür gibt.

Um die Arbeit zu vereinfachen schlägt die Verwaltung vor, unter Punkt D (Förderung des Sports) zwei neue Punkte in die Zuschussrichtlinien aufzunehmen:

**3. Nationale Meisterschaften erwachsene Teilnehmer**

Bei nationalen Meisterschaften (ab Bayerischer Meisterschaft) werden **30%** der nachgewiesenen Gesamtkosten bezuschusst (Bus, Übernachtung, Essen, Startgebühren und dgl.) Jeder Teilnehmer erhält max. einen Essenzuschuss von 10 EUR /Tag (entspricht 33,33 EUR zu 100%).

Zuschussberechtigt sind Sportler, die Mitglied in einem ortsansässigen Verein sind, oder in einem auswärtigen Verein eine Sportart ausüben, die in Hallbergmoos nicht angeboten wird und Einzelsportler.

**4. Internationale Meisterschaften (mit vorheriger Qualifikation) erwachsene Teilnehmer**

Bei internationalen Meisterschaften werden **60%** der nachgewiesenen Gesamtkosten bezuschusst (Bus, Übernachtung, Essen, Startgebühren und dgl.) Jeder Teilnehmer erhält max. einen Essenzuschuss von 20 EUR /Tag (entspricht 33,33 EUR zu 100%).

Einzelsportler erhalten **max. 1.000 EUR** Zuschuss.

Zuschussberechtigt sind Sportler, die Mitglied in einem ortsansässigen Verein sind, oder in einem auswärtigen Verein eine Sportart ausüben, die in Hallbergmoos nicht angeboten wird und Einzelsportler.

**GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)**

Die Gemeinde fördert nur im Ausnahmefall und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützungswürdige Aktivitäten durch freiwillige Leistungen (4.6.).

**Haushaltrechtliche Auswirkungen**

Derzeit liegt ein Zuschussantrag für die Teilnahme der Damen Stockschiützen Mannschaft an der deutschen Meisterschaft auf Eis vor.

Die Gesamtausgaben betragen 1.296,89 EUR. Der Zuschuss würde 389,07 EUR (30%) betragen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023	2024
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	-400 €	0,- €	0,- €

**Beschluss**

**In die Zuschussrichtlinien unter Nummer D Förderung des Sports werden folgende Punkte aufgenommen:**

**3. Nationale Meisterschaften erwachsene Teilnehmer**

Bei nationalen Meisterschaften (Deutsche Meisterschaften) werden **30%** der nachgewiesenen Gesamtkosten bezuschusst (Fahrtkosten, Übernachtung, Essen, Startgebühren und dgl.) Jeder Teilnehmer erhält max. einen Essenzuschuss von 10 EUR /Tag (entspricht 33,33 EUR zu 100%).

Zuschussberechtigt sind in Hallbergmoos wohnhafte Sportler, die Mitglied in einem ortsansässigen Verein sind, oder in einem auswärtigen Verein eine Sportart ausüben, die in Hallbergmoos nicht angeboten wird und Einzelsportler.

#### **4. Internationale Meisterschaften (mit vorheriger Qualifikation) erwachsene Teilnehmer**

Bei internationalen Meisterschaften werden **60%** der nachgewiesenen Gesamtkosten bezuschusst (Fahrtkosten, Übernachtung, Essen, Startgebühren und dgl.) Jeder Teilnehmer erhält max. einen Essenzuschuss von 20 EUR /Tag (entspricht 33,33 EUR zu 100%).

Einzelsportler erhalten **max. 1.000 EUR** Zuschuss.

Zuschussberechtigt sind in Hallbergmoos wohnhafte Sportler, die Mitglied in einem ortsansässigen Verein sind, oder in einem auswärtigen Verein eine Sportart ausüben, die in Hallbergmoos nicht angeboten wird und Einzelsportler.

**Abstimmung: Ja 18 Nein 0**

#### **4. Senderwiese - Rücknahme des Antrags auf Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes "LSG Mooslandschaft südlich Hallbergmoos"**

##### **Sachverhalt**

Die sogenannte „Senderwiese“ südlich der Grünecker Straße liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 „Erholungsgebiet Hallbergmoos Süd“. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1993 wurde als Schutzzweck für die Landschaft erlassen. So heißt es u.a. in der Begründung:

*„Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes ist zu bewahren, insbesondere diesen typischen ausgeprägten Teilbereich der Niedermoorlandschaft des Erdinger Moores zu erhalten.*

*Die besondere Bedeutung des Gebietes als Rückzugs- und Ausgleichsraum für durch den Flughafen München II verdrängten Tierarten ist zu verstärken und vor Störungen ihrer Funktion zu bewahren.“*

Speziell für den Bereich der Senderwiese setzt der Bebauungsplan eine Fläche zum Schutz von Wiesenbrütern fest.

Vor Aufstellung des Bebauungsplans hat der Gemeinderat am 12.03.1990 den Beschluss gefasst, das geplante Landschaftsschutzgebiet „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“ auf das Sendergrundstück zu erweitern. Auch damals sah man schon die Bedeutung dieser Fläche als eines der wenigen großen zusammenhängenden Wiesenbrütergebiete.

Im Jahr 1999 wurde der Gemeinderat darüber informiert, dass wegen der noch nicht geklärten Verhältnisse bezüglich der Planungswünsche der Gemeinde und des damaligen Eigentümers, den Vereinigten Staaten von Amerika, das Verfahren für die Erweiterung des Schutzgebietes vom LRA Freising noch nicht eingeleitet wurde.

Am 25.02.2014 hat sich das Gremium erneut mit der Senderwiese befasst. In der Sitzung wurde der Beschluss gefasst, dass das bisher ausgesetzte Verfahren zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“ hinsichtlich der Senderwiese weitergeführt werden soll.

Mit Schreiben vom 26.02.2014 wurde die erneute Aufnahme des Gebietes beim Landratsamt

Freising beantragt. Über diesen Antrag hat das Landratsamt Freising bis zum heutigen Tag keine Entscheidung getroffen.

Zwischenzeitlich liegen der Gemeinde neue Erkenntnisse vor, die aus Sicht der Verwaltung einen hinreichenden Schutz der Senderwiese für die naturschutzfachlichen Belange belegen ohne eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes.

#### Nachfolgend die rechtliche Expertise von Herrn Dr. Spieß:

„Rechtsgrundlage eines Landschaftsschutzgebiets ist eine Verordnung des Landkreises. Jede Änderung dieser Verordnung und damit auch eine Gebietserweiterung werden durch Rechtsverordnung des Landkreises vorgenommen. Dazu ist auch ein Beteiligungsverfahren erforderlich. Zur Aufnahme in die Landschaftsschutzgebietsverordnung bedarf es letztlich keines Antrags. Dies könnte der Landkreis auch aus eigener Initiative vornehmen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die „Sender-Wiese“ im Umgriff eines größeren Bebauungsplangebiets liegt und dort als Fläche für Wiesenbrüter festgesetzt ist.

Nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen handelt es sich um ein natur- und artenschutzfachlich hochwertiges Gelände. Ob dort ein Biotopcharakter anzunehmen ist, wäre fachlich zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund können wir aus rechtlicher Sicht der Gemeinde zunächst nicht raten, die Aufnahme der „Sender-Wiese“ in das Landschaftsschutzgebiet aktiv zu betreiben. Da es sich bei der Landschaftsschutzgebietsverordnung um eine solche des Landkreises handelt, müsste bei einer späteren baulichen Entwicklungsabsicht eine Herausnahme des Gebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgen. Dazu bedürfte es wieder einer Änderungsverordnung, die vom Landkreis erlassen wird. Diese wäre nur dann zu erreichen, wenn die Gründe für eine Herausnahme im überwiegenden öffentlichen Wohl liegen, wobei dabei die naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche ein hohes Gewicht hat. Kurz gesagt: Eine spätere Herausnahme der Wiese erscheint höchst zweifelhaft, sollte die Gemeinde später - aus welchen Gründen auch immer - Planungsabsichten für dieses Gebiet verfolgen. Letztlich würden sie die Fläche mit der Aufnahme in das Landschaftsschutzgebiet in weitem Umfang aus der Planungshoheit der Gemeinde entlassen und hätten kaum noch Möglichkeit, dies wieder rückgängig zu machen.

Ein weiterer Aspekt spricht dafür, diese Zugriffsoption – sollte sie Natur- und Artenschutz fachlich überhaupt umsetzbar sein – bei der Gemeinde zu belassen. Letztlich ist die Wiese bereits jetzt naturschutzfachlich durch den Bebauungsplan geschützt. Einen deutlich höheren Schutz würde die Wiese auch durch die Aufnahme in das Landschaftsschutzgebiet nicht erhalten. Das Schutzregime des Bebauungsplans liegt aber in der Hand der Gemeinde und ich würde der Gemeinde auch raten, es dabei zu belassen. Allerdings kann natürlich der Landkreis aus freien Stücken die Aufnahme dieses Gebiets in das Landschaftsschutzgebiet betreiben. Hier würde gerade der bestehende Bebauungsplan dafür sprechen, der ja ohnehin schon den Schutz des Landschaftsraums in seinem Geltungsbereich zum Gegenstand hat. Insofern besteht gerade auch das Risiko, dass der Landkreis letztlich doch die gesamte Fläche, vielleicht sogar noch deutlich mehr Flächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, in das Landschaftsschutzgebiet aufnimmt. Die Gemeinde hat keinen Anspruch darauf, dass nur Teile aufgenommen werden, insbesondere dann, wenn die gesamte Wiese einheitlich schutzwürdig ist. Davon dürfte vorliegend auszugehen sein.“

#### **Stellungnahme Wirtschaftsförderung:**

Die Wirtschaftsförderung unterstützt die rechtliche Expertise von Dr. Spieß und spricht sich für die hier aufgenommenen Beschlussvorschläge aus, den gestellten Antrag auf Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“, basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2014, zurückzuziehen sowie keine weiteren Beschlüsse und Anfragen bezüglich einer möglichen städtebaulichen Entwicklung der Senderwiese in der laufenden Legislaturperiode herbeizuführen.

## Haushaltrechtliche Auswirkungen

keine

## Beteiligung des Referenten

Die Referentin für Umwelt, Frau Tanja Knieler, wird gebeten ihre Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

## Beschluss

Antrag von Gemeinderatsmitglied Wäger auf getrennte Abstimmung der beiden Beschlüsse.

1. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, den beim Landratsamt Freising gestellten Antrag auf Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“, basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2014, zurückzuziehen.

**Abstimmung: Ja 14 Nein 4**

2. Es werden keine weiteren Beschlüsse und Anfragen bezüglich einer möglichen städtebaulichen Entwicklung der Senderwiese in der laufenden Wahlperiode gefasst.

**Abstimmung: Ja 18 Nein 0**

## 5. Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm - erneute Beteiligung

### Sachverhalt

Der Ministerrat hat am 02.08.2022 einem neuerlichen Änderungsentwurf zum Landesentwicklungsprogramm zugestimmt. Gegenstand des ergänzenden Beteiligungsverfahrens sind konkrete Festsetzungen, welche nachfolgend aufgeführt sind. Die Kommunen werden aufgefordert bis zum 19. September 2022 ihre Stellungnahmen zu den geänderten Festsetzungen beim Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie einzureichen.

### Festsetzung 1.2.2 (Lesefassung Seite 15)

Den Forderungen einzelner Gemeinden zur Berücksichtigung der Schaffung eines ausreichenden, bezahlbaren Wohnraumangebots soll durch die Ergänzung unter LEP-E 1.2.2 „Abwanderung vermindern“ und den Aspekt „Verdrängung vermeiden“ sowie eines dort ergänzten Grundsatzes zur Nutzung von Modellen zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebot für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt Rechnung getragen werden.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Schließung von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB und die Implementierung des Baulandmodells in die Grunderwerbsgeschäfte zur Ausweisung von Wohnbaugebieten, setzt die Gemeinde seit Jahrzehnten die im LEP aufgeführte Forderung aktiv um. Die Aufnahme dieser Festsetzung in das LEP wird aus Sicht der Verwaltung ausdrücklich befürwortet.

### Festsetzung 2.2.1 (Lesefassung Seite 50)

Die Gemeinden übten Kritik zu der ursprünglichen Festsetzung der Zuteilung der einzelnen Gemeinden zu den Gebietskategorien „ländlicher Raum“, „ländlicher Raum mit



Verdichtungsansätzen“ und Verdichtungsraum. Eine Umstufung vom Verdichtungsraum bzw. ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zum allgemeinen ländlichen Raum wurde von nahezu allen betroffenen Gemeinden abgelehnt. Dies wurde nun im Rahmen der erneuten Änderung mit der sog. „Beharrungsregelung“ korrigiert. Alle Gemeinden, die bereits 2013 einem Verdichtungsraum oder einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet waren, verbleiben in dieser Gebietskategorie.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeinde Hallbergmoos ist als Grundzentrum im Verdichtungsraum der Landeshauptstadt München eingestuft und von dieser Regelung nicht betroffen.

**Festsetzung 5.4.1 (Lesefassung Seite 98)**

Der Grundsatz zur Sicherung der heimischen Nahrungsmittelproduktion durch Festlegung von Vorrang- und vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft im Rahmen der Regionalplanung wurde zu einem Ziel aufgestuft und ist damit ein verbindlicher Auftrag an die Regionalen Planungsverbände.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Regionalplan München (Karte 3: Landschaft und Erholung) weist für das Gemeindegebiet Hallbergmoos kein landwirtschaftliches Vorranggebiet aus.

**Festsetzung 6.1.1 (Lesefassung Seite 101 ff.)**

Aufgrund der aktuellen bundesgesetzlichen Änderung müssen die Bundesländer Flächen durch raumordnerische Festlegungen oder bauleitplanerische Festsetzungen verbindlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen. Für Bayern sind dies 1,1% der Landesfläche bis zum 31.12.2027. Die Umsetzung erfolgt über regionale Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese sollen mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Es ist zu befürchten, dass durch den Anlagenschutzbereich des Flughafens München die Gemeinde Hallbergmoos bei der Ausweisung von möglichen Vorranggebieten keine Berücksichtigung im Regionalplan findet. Die Gemeinde soll im Rahmen ihrer Planungshoheit mögliche Flächenpotentiale selbst bestimmen und ausweisen.

**Festsetzung 7.2.5 (Lesefassung Seite 117)**

Der Änderungsentwurf beinhaltet deutlich erweiterte Festlegungen zum Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement. Nähere Erläuterungen siehe Lesefassung.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Durch das dezentrale Abwassersystem in Hallbergmoos, welches eine grundstücksbezogene Versickerung vorschreibt, ist die Gefahr einer Überflutung durch Starkregenfälle extrem niedrig. In den neueren Baugebieten wird der Abfluss der öffentlichen Verkehrsflächen über Rigolen der Versickerung zugeführt. Bei den älteren Straßen fließt das Niederschlagswasser über die Straßenentwässerung größtenteils in die Vorfluter.

Die Festsetzungen der Überschwemmungsflächen der Isar tangieren die Gemeinde ebenfalls nicht, da die Siedlungsgebiete außerhalb dieser Flächen liegen und eine städtebauliche Überplanung dieser Flächen nicht in Betracht kommt.

**Ergebnisse aus der ersten Beteiligung:**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 08.03.2022 wurden mit Schreiben vom 29.03.2022 zu folgenden Themen Einwendungen von Seiten der Gemeinde vorgebracht:

- Klimaschutz:  
Die Aufnahme des Unterziels Moorböden wieder zu vernässen und damit in einen naturnahen Zustand zu versetzen, lehnt die Gemeinde Hallbergmoos vollständig ab.
- Ziviler Luftverkehr:  
Die Gemeinde Hallbergmoos positioniert sich gegen die dritte Start- und Landebahn des Flughafens München.
- Festlegung der zentralen Orte:  
Die Gemeinde Hallbergmoos beantragt die Einstufung als Mittelzentrum, ggfs. im Verbund mit den Gemeinden Eching, Neufahrn und Unterschleißheim.
- Radverkehr:  
Der Ausbau überörtlicher Radwegeverbindungen sowie der Ausbau der Radschnellwege wird begrüßt.

Die Einwendungen zur dritten Start- und Landebahn sowie zur Aufstufung als Mittelzentrum wurde mit dem Argument abgewägt, dass diese Bereiche nicht Gegenstand der aktuellen LEP-Teilfortschreibung sind.

Über unsere ablehnende Haltung Moorböden wieder zu vernässen hat das Ministerium keine Stellungnahme abgegeben.

Beide Ziele sind weiterhin im Änderungsentwurf verankert.

## **Beschluss**

Die Gemeinde lehnt das Ziel, die Vorranggebiete für Windenergie von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne auszuweisen ab. Die Gemeinde soll die Möglichkeit haben im Rahmen ihrer Planungshoheit, für die auf ihre Gemeinde errechneten Flächenanteile, Vorranggebiete für Windkraftanlagen auszuweisen.

**Abstimmung: Ja 18 Nein 0**

## **6. Betriebskostenabrechnungen 2021 des BRK**

### **Sachverhalt:**

Das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Freising, hat im April 2022 die Betriebskostenabrechnungen für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegt.

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Korrekturabrechnungen beiliegen, da Daten aus dem Softwareprogramm Winkita in das Abrechnungsprogramm KiBiG.web nicht korrekt übertragen wurden; diese Korrekturen wurden von der Verwaltung bei der Prüfung und Aufstellung der Abrechnungen berücksichtigt.

Ferner mussten die Betriebskostenabrechnungen Meilensteinhaus und Blumenkindergarten berichtigt werden. Hier wurden die Integrationsförderung des Blumenkindergartens für die Jahre 2020 und 2021 irrtümlich auf das Konto des Meilensteinhauses verbucht. Dies wurde bei der Abrechnung durch die Verwaltung korrigiert. Damit schließen jetzt alle Einrichtungen des BRK mit einem positiven Ergebnis.

In Absprache mit dem BRK, wurden die bei der Prüfung aufgetretenen Fragen geklärt.

### **Betriebskostenabrechnungen 2021**

Positives Betriebsergebnis: Rückzahlung an Gemeinde

<b>BRK Einrichtungen</b>	<b>Überschuss</b>
Krippe Spatzennest	23.122,66 €
Kiga Blumenkindergarten	88.485,43 €
Kiga Wolkenschlößchen	36.708,85 €
Kinderhaus Mooshüpfer	60.494,63 €
Hort Meilensteinhaus	41.529,90 €
Hort Ecksteinhaus	12.500,69 €
Hort Forscherhaus	83.063,94 €
<b>Gesamtrückzahlung</b>	<b>345.906,10 €</b>

Die positiven Betriebsergebnisse beruhen z.T. auf der fehlenden Neubesetzung von Personalstellen sowie der Zahlung der Integrationsförderung der Jahre 2020 und 2021 für den Blumenkindergarten. Ferner ist anzumerken, dass aufgrund von Corona die Einrichtungen geschlossen oder nur im Notbetrieb waren und dadurch verminderte Kosten entstanden sind. Die Schreiben und Gesamtposten sind in Anlage „BRK-Schriftverkehr“ einzusehen. Die Einzelpostennachweise können nach Bedarf im SG S 4 eingesehen werden.

### Einzelübersicht

#### Krippe Spatzennest

##### Einnahmen

Abschläge auf Betriebskosten	123.200,00 €	
Arbeitsmarktpolitische Zulage	44.800,00 €	
Elternbeitragszuschuss	4.000,00 €	
Förderung staatl./komm.	399.396,96 €	
Leitungsbonus/Elternbeitragsersatz	24.070,01 €	
Elternbeiträge	104.803,00 €	700.269,97 €

##### Ausgaben

Personalkosten	-619.211,10 €	
Gemeinkosten	- 29.046,16 €	
Sachaufwand	- 28.890,05 €	- 677.147,31 €
<b>Ergebnis/Überschuss Abrechnung BRK</b>		<b>23.122,66 €</b>

#### Blumenkindergarten

##### Einnahmen

Abschläge auf Betriebskosten	112.000,00 €
Arbeitsmarktpolitische Zulage	71.600,00 €
Elternbeitragszuschuss	96.900,00 €

Förderung staatl./komm.	515.067,45 €	
Leitungsbonus/Elternbeitragsersatz	21.679,00 €	
Integrationsförderung 2020 u. 2022, verschoben von Meilensteinhaus	92.761,49 €	
Elternbeiträge	36.931,72 €	946.939,66 €
<b>Ausgaben</b>		
Personalkosten	-784.025,84 €	
Gemeinkosten	-35.480,93 €	
Sachaufwand	-38.947,46 €	-858.454,23 €
<b>Ergebnis / Überschuss Abrechnung BRK</b>		<b>88.485,43 €</b>

### Kinderhaus Mooshüpfer

<b>Einnahmen</b>		
Abschläge auf Betriebskosten	138.800,00 €	
Arbeitsmarktpolitische Zulage	46.000,00 €	
Elternbeitragszuschuss	58.800,00 €	
Förderung staatl./komm.	464.475,63 €	
Leitungsbonus/Elternbeitragsersatz	19.796,84 €	
Elternbeiträge	68.269,00 €	796.141,47 €
<b>Ausgaben</b>		
Personalkosten	-677.846,20 €	
Gemeinkosten	-31.736,26 €	
Sachaufwand	-26.064,38 €	-735.646,84 €
<b>Ergebnis / Überschuss Abrechnung BRK</b>		<b>60.494,63 €</b>

### Kindergarten Wolkenschlösschen

<b>Einnahmen</b>		
Abschläge auf Betriebskosten	82.000,00 €	
Arbeitsmarktpolitische Zulage	25.000,00 €	
Elternbeitragszuschuss	54.300,00 €	
Förderung staatl./komm.	215.986,09 €	
Leitungsbonus/Elternbeitragsersatz	11.164,71 €	
Elternbeiträge	12.769,00 €	401.219,80 €
<b>Ausgaben</b>		
Personalkosten	-332.289,28 €	
Gemeinkosten	-15.560,40 €	
Sachaufwand	-16.661,27 €	-364.510,95 €

Ergebnis / Überschuss Abrechnung BRK	<b>36.708,85 €</b>
--------------------------------------	--------------------

### Hort Meilensteinhaus

<b>Einnahmen</b>		
Abschläge auf Betriebskosten	105.200,00 €	
Arbeitsmarktpolitische Zulage	36.400,00 €	
Elternbeitragszuschuss	11.300,00 €	
Förderung staatl./komm.	340.899,20 €	
Leitungsbonus/Elternbeitragsersatz	19.425,00 €	
Elternbeiträge	63.239,40 €	576.463,60 €
<b>Ausgaben</b>		
Personalkosten	-485.933,65 €	
Gemeinkosten	-22.839,27 €	
Sachaufwand	-26.160,78 €	-534.933,70 €
Ergebnis / Überschuss Abrechnung BRK		<b>41.529,90 €</b>

### Hort Ecksteinhaus

<b>Einnahmen</b>		
Abschläge auf Betriebskosten	86.000,00 €	
Arbeitsmarktpolitische Zulage	34.800,00 €	
Elternbeitragszuschuss		
Förderung staatl./komm.	256.216,95 €	
Leitungsbonus/Elternbeitragsersatz	16.800,00 €	
Elternbeiträge	51.990,95 €	445.807,90 €
<b>Ausgaben</b>		
Personalkosten	- 387.736,01 €	
Gemeinkosten	- 18.288,04 €	
Sachaufwand	- 27.283,16 €	-433.307,21 €
Ergebnis / Überschuss Abrechnung BRK		<b>12.500,69 €</b>

### Hort Forscherhaus

<b>Einnahmen</b>	
Abschläge auf Betriebskosten	148.800,00 €
Arbeitsmarktpolitische Zulage	25.200,00 €
Elternbeitragszuschuss	53.767,82 €
Förderung staatl./komm.	264.214,61 €

Leitungsbonus/Elternbeitragsersatz	13.580,00 €	
Elternbeiträge		505.562,43 €
<b>Ausgaben</b>		
Personalkosten	-377.890,80 €	
Gemeinkosten	-17.801,87 €	
Sachaufwand	-26.805,82 €	-422.498,49 €
Ergebnis / Überschuss Abrechnung BRK		<b>83.063,94 €</b>

In Anlage 1 werden alle BRK Kindertageseinrichtungen mit der kommunalen und staatlichen Förderung, den Abschlagszahlungen für die Betriebskosten und Arbeitsmarktzulage sowie dem Ergebnis der Betriebskostenabrechnungen zur Übersicht beigelegt. Nicht enthalten sind in der Aufstellung die gemeindlichen Kosten wie Personalausgaben (Haustechniker), Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizkosten) usw..

**Bundesmittle** werden für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen vom Bund ausgereicht und an die für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen zuständigen Kommunen und örtlichen Träger der Jugendhilfe durch das Land Bayern weitergereicht. Nachdem die Gemeinde Hallbergmoos mit dem BRK einen Trägervertrag und darin inkludiert eine Defizitvereinbarung geschlossen hat, verbleiben die Bundesmittel bei der Gemeinde Hallbergmoos. Die Abschlagszahlungen für die Bundesmittel 2021 wurden auf die entsprechenden Kostenstellen gebucht und erhöhen die positiven Betriebskostenabrechnungen 2021. Die Endabrechnung 2021 steht noch aus.

Folgende Abschlagszahlungen wurden vom Land Bayern für das Kalenderjahr 2021 eingenommen:

BRK Einrichtungen	Bundesmittle	Betriebskostenabrechnung	Gesamt
Krippe Spatzennest	23.122,66 €	38.962,00 €	62.084,66 €
Kinderhaus Mooshüpfer	60.494,63 €	22.061,00 €	82.555,63 €

## GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

### 11. Soziale Aspekte

(5) Die Gemeinde Hallbergmoos stellt zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Angebote zur Verfügung.

## Haushaltrechtliche Auswirkungen

Es reduzieren sich auf den Kostenstellen aller Kindertageseinrichtungen die geplanten Ausgaben unter Sachkonto 350100 wie nachstehend in grün dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

### Kostenstelle: 365301, Sachkonto 530100 - Meilensteinhaus

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	2.270,-- €	0,- €	0,- €

Betrag (laufend)		€	527.145,- € -41.529,90 €	0,- €	0,- €
---------------------	--	---	-----------------------------	-------	-------

#### Kostenstelle 365304, Sachkonto 530100 - Ecksteinhaus

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	1.400,-- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)			383.440,-- € -12.500,69 €	0,- €	0,- €

#### Kostenstelle 365205, Sachkonto 530100 - Wolkenschlösschen

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	868,-- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)			463.332,-- € -36.708,85 €	0,- €	0,- €

#### Kostenstelle 365201, Sachkonto 530100 - Blumenkindergarten

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	9.250,-- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)			950.950,- € -88.485,43 €	0,- €	0,- €

#### Kostenstelle 365503, Sachkonto 530100 - Mooshüpfer

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	2.620,-- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)			781.180,-- € -60.494,63 €	0,- €	0,- €

#### Kostenstelle 365106, Sachkonto 530100 - Spatzennest

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
Betrag (investiv)		0,- €	3.302,-- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)			728.743,-- € - 23.122,66 €	0,- €	0,- €

#### Kostenstelle 365306, Sachkonto 530100 - Forscherhaus

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	3.100,-- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)			387.555,- € -83.063,94 €	0,- €	0,- €

### Beteiligung des Referenten

Die Referentin für Schulen und Kindertagesstätten wurde beteiligt und wird in der Sitzung ihre Stellungnahme abgeben.

### Beschluss

Die Betriebskostenabrechnungen des BRK Freising für das Kalenderjahr 2021 werden, wie von der Verwaltung geprüft, genehmigt.

**Abstimmung: Ja 18 Nein 0**

## **7. Rücklagenbildung bei den Betrieben gewerblicher Art für das Jahr 2021**

### **Sachverhalt**

Die Gemeinde hat aktuell zwei Betriebe gewerblicher Art (BgA), die Gewinne erwirtschaften, und zwar die BgA „Photovoltaikanlagen“ und „Stromnetz“. Gewinne eines Betriebs gewerblicher Art werden wie Gewinnausschüttungen an den Kernhaushalt behandelt und unterliegen somit der Kapitalertragsteuer.

Der Gemeinderat kann jedoch innerhalb einer Frist von 8 Monaten ab dem jeweiligen Ende des Jahresabschlussstichtages (31.12.) beschließen, den bereits festgestellten oder (bei noch nicht erfolgtem Jahresabschluss) einen eventuellen Gewinn steuerlich einer Rücklage zuzuführen. Die Rücklagenbildung für die Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Einkommenssteuergesetz erfolgt dabei unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 28.01.2019. Eine spätere Auflösung der Rücklage führt zu einem steuerpflichtigen Gewinn.

Die steuerlichen Jahresabschlüsse 2021 der Betriebe gewerblicher Art der Gemeinde Hallbergmoos sind noch nicht erstellt. Um diese Frist nicht zu versäumen, wird von der Kämmerei vorgeschlagen, einen eventuellen Gewinn für das Wirtschaftsjahr 2021 der Betriebe gewerblicher Art der Gemeinde Hallbergmoos „Photovoltaik und Stromnetz“ einer Rücklage zuzuführen.

### **Haushaltrechtliche Auswirkungen**

keine

### **Beschluss**

Wird in den steuerlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2021 der folgenden Betriebe gewerblicher Art der Gemeinde Hallbergmoos

1. Photovoltaik
2. Stromnetz Hallbergmoos GmbH & Co. KG und Verwaltungs GmbH

ein Gewinn ausgewiesen, ist dieser in voller Höhe der Rücklage zuzuführen.

**Abstimmung: Ja 18 Nein 0**

## **8. Bürgerantrag Hundewiese**

### **Sachverhalt**

Bei der Gemeindeverwaltung wurde ein Bürgerantrag auf Errichtung einer Hundewiese im Gemeindegebiet eingereicht (siehe Anlage). Gem. Art. 18b Gemeindeordnung (GO) können Gemeindeglieder einen Bürgerantrag stellen. Die Zulässigkeit des Antrags ist an die im Art. 18b Abs. 2 und 3 GO aufgeführten Bedingungen geknüpft. Die Verwaltung (Wahlamt) hat den Antrag und die Unterschriften geprüft.

Der Antrag wurde bei der Gemeindeverwaltung eingereicht, enthält eine Begründung und es sind drei Personen als Vertreter für die Unterzeichnenden benannt.

Die Prüfung der Unterschriften hat ergeben, dass für den Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen 318 Unterschriften zugelassen werden können. Da die Sammlung der Unterschriften bereits aus dem August/September 2020 ist, konnten einige Unterschriften wegen zwischenzeitlichem Umzug oder Tod der Unterzeichnenden nicht anerkannt werden. Ebenso wurden Unterschriften von



Personen nicht anerkannt, die schon damals nicht Gemeindebürger in Hallbergmoos waren. Mit den gewerteten 318 Unterschriften wurden die geforderten 84 Unterschriften von Gemeindebürgern (gem. Art. 18b Abs. 3 GO 1% der Gemeindebürger) deutlich übertroffen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Erfordernisse des Art. 18b GO erfüllt sind und der Bürgerantrag somit zulässig ist. Die Zulässigkeit ist vom Gemeinderat formell festzustellen (Art. 18b Abs. 4 GO) und in der Folge hat sich der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten inhaltlich mit dem Antrag zu befassen (Art. 18b Abs. 5 GO).

### **Auszug aus der Gemeindeordnung**

Art. 18b Bürgerantrag

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeindebürger können beantragen, dass das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behandelt (Bürgerantrag). <sup>2</sup>Ein Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Bürgerantrag muss bei der Gemeinde eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. <sup>2</sup>Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Bürgerantrag muss von mindestens 1 v.H. der Gemeindeglieder unterschrieben sein. <sup>2</sup>Unterschriftsberechtigt sind die Gemeindebürger.
- (4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerantrags entscheidet das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Gemeindeorgan innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrags.
- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt, hat ihn das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Zulässigkeit des von Frau Seitz, Frau Stadler und Frau Schütze eingereichten Bürgerantrags auf Errichtung einer Hundewiese. Die inhaltliche Behandlung erfolgt in den nächsten drei Monaten.

**Abstimmung: Ja 18 Nein 0**

---

## **9. Anfragen**

---

### **9.1 Gemeinderatsmitglied Wäger**

Ich habe heute eine Anfrage zu Altglascontainern gestellt. Gibt es dazu schon eine Antwort?

Antwort Bürgermeister Niedermair:

Die Thematik wird bereits bearbeitet.

Die Verwaltung sucht aktuell nach drei bis vier geeigneten Standorten (wie z.B. im Süden der Rottmeierstraße) zur Aufstellung von weiteren Altglascontainern.

## **10. Bürgerfragestunde**

---

### **10.1 Bürgeranfrage**

---

Besteht die Möglichkeit die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h auf der Theresienstraße bis zur Ludwigstraße zu verlängern?

Antwort Bürgermeister Niedermair:

Die Gemeinde Hallbergmoos ist diesbezüglich nicht zuständig, da es sich bei der Theresienstraße um eine Kreisstraße handelt. Hierfür muss ein Antrag an das Landratsamt gestellt werden.

Josef Niedermair  
Erster Bürgermeister

Isabel Hareiter  
Schriftführung